



Gespräche mit der PKV

HUK-Coburg-PKV zur Analogberechnung

Am 31. Mai 2007 traf sich das Referat Honorierungssysteme der BLZK, vertreten durch RA Susanne Ottmann-Kolbe und Dr. Peter Klotz, in den Räumen der BLZK zu einem ersten „Kennenlernen“ mit Vertretern der HUK-Coburg-PKV. Aus Oberfranken waren Angela Rosenthal, Leiterin des Bereichs Leistung, und Roland Weidmann, Leiter der Abteilung Antrag / Bestand / Leistung, angereist. Als Ergebnis des mehrstündigen Gesprächs lässt sich das Nachfolgende zusammenfassen.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 2 GOZ deutlich in der Liquidation kennzeichnen

Für Versicherungen entstehen zunächst die größten Irritationen, wenn Analogberechnungen nach § 6 Abs.2 GOZ (Zitat: „Selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden.“) nicht klar und deutlich in der Liquidation als solche erkennbar sind.

In § 10 GOZ „Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung“ findet sich unter 4. Folgendes: „Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 2 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.“

Beim Wunsch nach klarer Kennzeichnung von Analogberechnungen in den zahnärztlichen Liquidationen handelt es sich also nicht nur um den Wunsch einer privaten Krankenversicherung, sondern um eine formale Verpflichtung, die letztlich dazu beiträgt, die Position des Zahnarztes zu festigen und zu stärken.

Eine klare Leistungsbeschreibung der Analogberechnung (Dentinadhäsive Rekonstruktion,

Einbringen einer Membran, PSI-Code, Sinuslift, Professionelle Zahnreinigung etc.) ist also obligat.

Analogleistungen sind GOZ-Leistungen

Neue, nach dem 1. Januar 1988 aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte zahnärztliche Leistungen, die gemäß § 6 Abs. 2 GOZ als Analogleistung berechnet werden, müssen nicht gesondert vereinbart werden. Sie sind, nachdem sie als solche vom Zahnarzt individuell festgelegt worden sind, genauso zu behandeln, als ob sie in der GOZ enthaltene Leistungen wären (z.B. Veränderung des Multiplikators nach Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umständen, ggf. Begründungspflicht etc.). Diese sich aus der GOZ ergebende Tatsache konnte der Delegation der HUK-Coburg-PKV erfolgreich vermittelt werden.

Steigerungsfaktor bei Analogberechnungen (z.B. Dentinadhäsive Rekonstruktion (DAR) nach 5 GOZ zwischen 1,0 und 3,5

Zitat aus dem Urteil OLG München (7.12.2004, Az. 25 U 5029/02) zur DAR:

„Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, die sich der Senat zu eigen macht, sind der Aufwand und das Verfahren den adhäsiven (direkten) Inlays sehr ähnlich, so dass eine analoge Abrechnung nach Inlaypositionen GOZ 215-217 als gerechtfertigt angesehen werden muss, ebenso eine analoge Abrechnung nach GOZ 214.“

Zitat aus dem BGH-Urteil vom 23.1.2003 (Az.: III ZR 161/02) zur DAR in Bezugnahme auf das Urteil LG Frankfurt (24.11.2004, Az.: 2-16 S 173/99): „Handelt es sich um eine analog berechenbare neue selbständige Leistung, ist die Honorierung über eine Nummer des Gebührenverzeichnisses nach Kriterien des §6 Abs.2 GOZ vorzunehmen, die dann Grundlage für eine Anwendung des §5 Abs. 2 GOZ ist.“



Anzeige

Insofern ist die Gebühr für jede Analogposition gemäß § 5 Abs.2 GOZ zu bestimmen. Die Festlegung des Steigerungsfaktors zwischen 1,0 und 3,5 erfolgt nach billigem Ermessen des Zahnarztes, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs.1 GOZ. Die Faktorengestaltung obliegt gemäß der GOZ dem Zahnarzt und nicht einer Versicherung oder Beihilfe. Mehrere Gerichtsurteile haben dies bestätigt.

Erstattungsprozedere der HUK-Coburg-PKV bei Analogberechnung dentinadhäsiver Restaurationen

Die HUK-Coburg-PKV hält die Analogberechnung der DAR im Steigerungsfaktor 1,5 für angemessen und erstattet daher auch lediglich den 1,5-fachen Steigerungssatz. Sie reagiert auf Einspruch von Versicherten, die die Liquidation bereits vor Erstattung bezahlt haben, manchmal wie folgt: Sie erstattet dem Versicherten den kompletten Betrag mit der Maßgabe, dass dieser den möglichen Rückforderungsanspruch an die HUK-Coburg-PKV abtritt. Dann tritt – für den Behandler oftmals überraschend – die HUK-Coburg-PKV mit einer Forderung an den Zahnarzt heran. Diese Vorgehensweise ist natürlich für die Zahnärzteschaft wenig wünschenswert. Die Delegation der HUK-Coburg konnte im Gespräch mit dem Referat Honorierungssysteme zusichern, dass ein derartiges Vorgehen unterbleibt, wenn der Versicherte vor der Behandlung sowie in der Liquidation darauf hingewiesen wird, dass die Erstattung von Analogberechnungen der DAR von Kostenerstattem ggf. nur anteilig erfolgt. Dies erscheint sicherlich als ein vernünftiger Weg im Sinne aller Beteiligten.

Das Gespräch mit der HUK-Coburg erfolgte in einer sehr angenehmen und konstruktiven Atmosphäre. Weitere Gespräche zu strittigen Punkten bei GOZ und GOÄ sind bereits geplant.

Dr. Peter Klotz
Referent Honorierungssysteme der BLZK

**GENIAL
DIGITAL**

Die Zukunft beginnt!



... Software für eine lange gemeinsame Zukunft.

Der Gesetzgeber verlangt von uns Zahnärzten ein verschärftes Qualitätsmanagement besonders in puncto Hygiene und Sicherheit. Die Richtlinien müssen umgesetzt werden, und die Dokumentationen in Zukunft lückenlos sein. Eigentlich will ich mich mehr um meine Patienten kümmern. Deshalb suche ich eine Software, die alle Aufgaben automatisch für unsere Praxis managt – und mit der wir immer auf der sicheren Seite sind. Genial digital!

**Kontakt über Hotline 01805/54683368*
oder unter www.digitale-praxis.com**

**Besuchen Sie uns auf der FACHDENTAL
in München am 13.10.2007, Stand B32**

LinuDent

Software für die erfolgreiche Praxis